

August 2021

VSLZH Positionspapier

Berufsauftrag (BA) für Lehrpersonen

Ausgangslage

Im Schuljahr 2017/18 wurde der neue Berufsauftrag für Lehrpersonen eingeführt. Damit wurden folgende Ziele angestrebt:

- Klärung quantitativer Aufgaben für Lehrpersonen
- Schutz vor zeitlicher Überlastung von Lehrpersonen
- Nutzung professioneller Stärken von Lehrpersonen
- Erhöhte Verbindlichkeit und Transparenz
- Stärkung der Schulleitungen

Ein positiver oder negativer Arbeitssaldo Ende Schuljahr soll dabei entsprechend berücksichtigt werden, um die Lehrpersonen vor einer Überbelastung zu schützen. Für berufseinstiegende Lehrpersonen erfolgt eine Anpassung des Umrechnungsfaktors der Lektionen während zwei Jahren.

Für die Lehrpersonen war keine zusätzliche Mehrbelastung vorgesehen und die Schulleitungen erhielten für den Aufwand zusätzliche Arbeitszeit zugesprochen.

Mit der Ausgestaltung des neuen Berufsauftrages für Lehrpersonen sollten die Schulleitungen mehr Freiraum in der Gestaltung des Schulbetriebs erhalten.

Rechtliches

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen ist im Lehrpersonalgesetz (LPG), §§ 18-18c und §9 und in der Lehrpersonalverordnung (LPVO) §§10a-10c, §10f geregelt. Die Aufgaben werden in fünf Tätigkeitsbereiche gegliedert: Unterricht, Schule, Zusammenarbeit, Weiterbildung und Klassenlehrperson. Die Arbeitszeit der Lehrpersonen wird als Jahresarbeitszeit erfasst. Zudem orientiert sich der Berufsauftrag der Lehrpersonen an Detailrichtlinien.

Rückschau / Fazit

Durch die Erfassung der Arbeitszeit der verschiedenen Bereiche wird eine Transparenz gegen innen und aussen erlangt. Die verschiedenen Tätigkeitsfelder einer Lehrperson werden sichtbar. Dabei werden die Aufgaben ausserhalb des Unterrichts besonders in den Fokus gerückt und quantifiziert. Ein gemeinsames Verständnis über die zu leistende Arbeit ist entstanden.

Die Erfassung der Arbeitszeit einer Lehrperson gestaltete sich jedoch als schwierig und führte zu Unlust und Frustration. Die Zuordnung der pädagogischen Arbeit in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche zeigte sich aufgrund der teilweisen Eineindeutigkeit als herausfordernd. Zudem wurde dadurch eine Fokussierung der Arbeitszeiterfassung auf Aufgaben ausserhalb des Unterrichts gelegt, was sich als wenig sinnvoll erwies.

Sowohl bei Lehrpersonen wie auch bei Schulleitungen, wurde eine deutliche administrative Mehrbelastung festgestellt.

Durch die extreme Detaillierung der Regeln und eine möglichst einheitliche Umsetzung des BA bestehen rechtlich gesehen kaum mehr Gestaltungsmöglichkeiten für Schulleitungen.

Forderungen

Damit der Berufsauftrag als Führungsinstrument genutzt werden kann, bedarf es eines flexibleren Umsetzungsrahmens. Dieser beinhaltet, ...

- ...dass jede Schule im Rahmen ihres Personalmanagementkonzeptes die Erfassung der Arbeitszeit regelt.
- ...dass die 60%-Regel beim Mindestunterricht als Verpflichtung wegfällt und die Schulen selber entscheiden können, wie viele Prozente wo eingesetzt werden.
- ...dass Arbeiten, welche gemeindespezifisch sind und nicht in den Berufsauftrag einer kantonalen Lehrperson gehören, separat vergütet werden.
- ...dass die Erkenntnisse aus der Evaluation im Herbst 2019 dazu dienen, möglichst rasch notwendige Anpassungen und Änderungen zu generieren.
- ...dass krankheitsbedingte Ausfälle ab dem 1. Krankheitstag geregelt werden.
- ...dass Vikariate ebenfalls über den Beschäftigungsgrad erfolgen.
- ...dass kommunal angestellte DaZ-Lehrpersonen kantonale Anstellungsbedingungen erhalten.

Empfehlungen

Es bestehen Tendenzen zu einer bereichsübergreifenden Arbeitszeiterfassung, sowie zu einer punktuellen Erfassung (z. Bsp. bei einer Neuanstellung im Rahmen der Probezeit oder bei zeitlicher Belastung einer Lehrperson).

Es zeigte sich, dass die vorgesehene Arbeitszeit für Klassenlehrperson bei den heutigen durchschnittlichen Ansprüchen der Gesellschaft (Eltern, Berufsauftrag, etc.) nicht ausreicht und deshalb erhöht werden muss.

Ein zusätzlicher Ressourcenpool ist nötig, um eine effektive Möglichkeit zum Schutz der zeitlichen Überbelastung der Lehrpersonen zu gewährleisten und die Schulen zu stärken.

Klassenlager sollen mit zusätzlichen Stunden oder Pauschalen (zeitlich oder finanziell) abgegolten werden.

Weitere Informationen und Rückfragen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Zürich
Mainaustrasse 30
8034 Zürich
info@vslzh.ch